OFD NRW Z 425 Righ or Platz 2 50663 Killn

DV 12 0,50 Deutsche Post Of



Information zum Datenabruf elektronischer Relege it. Vollmacht

Referenzhummer: Antragsteller:

Sehr geehrter

der Antragsteller hat gegenüber der Steuerverwaltung erklärt, von Ihnen zum Abruf ihrer bei der Steuerverwaltung gespeicherten Daten bevollmächtigt zu sein und hat einer Antrag zum elektronischen Abruf Ihrer Daten gestellt. Alt Vorlleger einer Vollmacht ist er befügt, imsbesondere die zu Ihrer Person übermittelter elektronischen Belege (z.E. Lohnstouerbracheinigung. Rentenbezugsmitter)ung, Witterlung zur Krankenversicherung und Pflagoversicherung) einzusehen.

Sofern Sie dem o.g. Ahtragsteller bereits eine Vollmacht orteilt haben und mit den Datenabruf einverstanden sind, erhält dieser ab die Berechtigung zum Zugriff auf Ihre Daten bei der Steuerverwaltung, ohne dass Sie tätig verden müssen. Insoweit dient dieses Schreiben lediglich zu ührer Unformation.

Wöchten Sie Jedoch dem Anthagsteiler keinen Zugriff auf Ihro baton gowähnen, bodarf es ies Fincargs Ihres formiosen Widerspruchs bei der oben gemannter Stelle bis zum . Ditte tellen Sie dafür die im Betreff genannte Referenzhummer der vorliegenden Vollmacht mit.

Bet Ausbleiber des Widerspruchs erhält der Antragsteller nach Ablauf der Friet Zugang zu Ihren bei der Steuerverwaltung gespeicherten Daten. Ehre Daten werden camit zur Nutzung für den elektronischen Belegabruf bereitgestellt.

Ein einmal gewährter Zugang kann darüber hinaus jederzeit wieder entzeen werden. Hierfür wenden Sie eich hitte obenfalls an die ober gefannte Stelle und erklären formios den Entzug der enteillen Berechtigung. Sollten Sie im ElsterOnline-Portzi registriert sein, können Sie den Entzug der Berechtigung auch unmittelbar in Ihren Konto im Bereich (Konto verwalten) vormehmen.

Mit fraundlichen Grüßen

thre finanzverwelling

Nachdem Sie Ihre Kanzlei zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank registriert haben, können Sie die von Ihren Mandanten eingeholten Papiervollmachten in die Vollmachtsdatenbank elektronisch einpflegen und an die Finanzverwaltung übermitteln. Erst dann erlaubt Ihnen die Finanzverwaltung als berechtigtem steuerlichen Berater den Zugriff auf die Daten Ihrer Mandanten. Aufgrund gesetzlicher Übermittlungsfristen stehen viele Daten aus dem vergangenen VZ bei der Finanzverwaltung erst nach dem 28. Februar zur Verfügung, sodass eine uneingeschränkte Nutzung dieser Daten frühestens ab März möglich ist. Da die Finanzverwaltung jederzeit die Vorlage der Vollmacht verlangen kann, ist es wichtig, die Originalvollmachten Ihrer Mandanten in Papierform sorgfältig aufzubewahren.

Tipp: DATEV unterstützt ihre Mitglieder bei der Erstellung der Vollmachten mit der Vollmachtvorlage (s. Punkt 1) und bei der elektronischen Einstellung dieser Vollmachten in die Vollmachtsdatenbank. Für die Einstellung der Vollmachten in die Vollmachtsdatenbank steht Ihnen das neue Tool Vollmachtenexport zur Verfügung. Das Tool steht auch auf der aktuellen Programm-DVD DATEV pro 8.0 (Januar 2014) zur Verfügung und kann von dort aus installiert werden. Mit dem Tool Vollmachtenexport können Sie die Stammdaten Ihre Einkommensteuer-Mandanten aus dem Arbeitsplatz in eine sogenannte csv-Datei exportieren und diese in die Vollmachtsdatenbank importieren. Weitere Informationen zum Tool Vollmachtenexport erhalten Sie hier: Dok.-Nr. 1070785

Wie Sie dann die erstellte csv-Datei in der Vollmachtsdatenbank importieren, erfahren Sie in der Hilfe der Vollmachtsdatenbank unter Hilfe | Arbeitsabläufe in der Vollmachtsdatenbank | Schritt 1 bis 4. Wie Sie einzelne Vollmachten in der Vollmachtsdatenbank einstellen und pflegen, erfahren Sie ebenfalls in der Hilfe der Vollmachtsdatenbank unter Hilfe | Vollmacht anlegen.

Ausblick

Bis zur Einführung des **Grundinformationsdienstes Steuern (GINSTER)** wird der Mandant von der Finanzverwaltung schriftlich unterrichtet, dass der Bevollmächtigte (steuerliche Berater) künftig die steuerlichen Daten im Rahmen der **Vorausgefüllten Steuererklärung** abrufen möchte. Ein Beispiel dieses Schreibens finden Sie in der folgenden PDF-Datei:

Information zum Penabruf (PDF-Datei, 298 KB, Stand: 03.01.2014)

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist (inkl. aller Postlaufzeiten ca. 37 Tage) erhalten Sie den Zugriff auf die elektronischen Daten Ihres Mandanten. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll GINSTER voraussichtlich ab 2015 eingeführt werden.

Weiterführende Informationen

- Vollmachtsdatenbank: Voraussetzungen für die Nutzung und grundlegende Informationen (Dok.-Nr. <u>1036447</u>)
- Einkommensteuer: Der Weg zur Vorausgefüllten Steuererklärung (Dok.-Nr. 1080498)